

Behörde wird, wenn diese Taxe von dem Schuldigen nicht erhalten werden kann, die Bezirksärzte aus der zu Händen des Staates zu führenden Bussen- und Sporteln-Casse bezahlen.

Wenn die Bezirksärzte außerordentliche Reisen oder Bemühungen aus Auftrag des Sanitäts-Collegii verrichten müssen, so werden sie von demselben auf den nemlichen Fuß entschädigt.

---

### Pflichtordnung für die Bezirksärzte, vom 26sten Jenner 1804.

---

§. 1. Die Bezirksärzte sind verpflichtet, auf die officiële Auffoderung der amtlichen Behörden, ihrer eignen oder auch einer benachbarten Bezirkssektion, alle gerichtlichen Obduktionen bey Todten und Lebendigen vorzunehmen, und dabey nach der ihnen zuzustellenden Anleitung zu verfahren. Bey allen wichtigen Fällen werden sie ihre Adjunkten, oder bey deren Entfernung oder Abwesenheit einen andern sachkundigen Arzt oder Wundarzt zuziehen. Von jedem Visum repertum oder Bericht, den sie über ihr Befinden der richterlichen Behörde eingeben, senden sie dem Sanitäts-Collegio unverweilt eine gleichlautende Abschrift zu.

§. 2. So wie es überhaupt die Pflicht eines

jeden gewissenhaften Arztes ist, so ist es vorzüglich diejenige eines Bezirksarztes, bey Selbstmorden oder andern Unglücksfällen, auch unaufgefordert, herbeizueilen, Hülfe und Rath zu ertheilen. Von ihrem Befinden auch bey wichtigern Fällen von dieser Art, senden sie dem Sanitäts-Collegio eine Abschrift ein. — Wird in solchen Fällen von andern Aerzten Hülfe geleistet, so sind sie berechtigt und angewiesen, auch von diesen Berichte einzufordern, und senden dieselben dem Sanitäts-Collegio ein.

§. 3. Wenn Epidemien, wie Pocken, Mässern, Ruhr, gallichte und faulichte Fieber, in ihren Bezirken sich äussern; eben so, wenn ansteckende Bliehkrankheiten in denselben herrschen, und sie bemerken, daß von Seiten der vollziehenden Gewalt nicht die erforderlichen Polizey-Maassregeln getroffen oder befolgt werden, so berichten sie dieses dem Sanitäts-Collegio, und setzen diese Rapporte, in so ferne nicht durch die Umstände noch schnellere Berichte nöthig werden, von Monat zu Monat fort.

§. 4. Sie werden ein vollständiges Verzeichniß aller examinirten und von dem Sanitäts-Collegio autorisirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Materialisten, Hebammen, Bliehkärzte aufnehmen, (wozu ihnen die Herrn Bezirks- und Unterstadtthalter, durch vollständige Etats, welche sie von den Gemeinräthen einzie-

hen, behülflich seyn werden) und eine vollständige Abschrift davon dem Sanitäts-Collegio binnen 3 Monaten von ihrer Ernennung an eingeben. Dieses Verzeichniß werden sie stets fortführen, und jährlich dem Sanitäts-Collegio einen Etat über den jedesmahligen Zustand eingeben, so wie diese Behörde auch ihnen von dem Erfolge der Prüfungen Kenntniß geben wird.

§. 5. Sie wachen in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisen, über die Befolgung der Medizinal- und Sanitäts-Berordnungen, zeigen alles, was denselben zuwiderläuft, besonders Vergehungen und Fehlbarkeiten der im vorhergehenden §. benannten, unter ihrer besondern Aufsicht stehenden Personen, dem Sanitäts-Collegio an, und verbinden mit jeder solchen Anzeige, besonders in erheblichen Fällen, ihre Vorschläge zu Hebung derselben. — Sie richten insbesondere ihre Aufmerksamkeit auf die todten Geburten. Die Hebammen sind ihrer vorzüglichen Aufsicht empfohlen.

§. 6. Wenn ihnen bekannt wird, daß in ihren Kreisen Aesterärzte, Quacksalber oder überhaupt solche Leute, die zu einem solchen Geschäfte nicht gesetzlich befugt sind, mit einer der unter ihre Aufsicht gesetzten Verrichtungen sich abgeben, so zeigen sie dieß mit den erforderlichen Belegen, unverzüglich dem Sanitäts-Collegio an. Fremde Hausirer mit Arzneywaaren, welche vom Sanitäts-Collegio nicht autorisirt sind, lassen sie, wenn

ſie, nach vorher gegangener Warnung, in ihrem Gewerbe fortfahren, durch Einladung an die vollziehende Behörde ſogleich anhalten und dem Sanitäts-Collegio zuführen.

§. 7. Ueber ihre beſondern Verrichtungen, werden ihnen von dem Sanitäts-Collegio noch nähere Anleitungen ertheilt werden.

---

Befchluß vom 2ten Februar 1804. in Be-  
treff des medicinisch-chirurgischen In-  
ſtituts für den Canton Zürich.

---

1. Das bereits ſint No. 1782. beſtehende medicinisch-chirurgische Privat-Institut ſolle als Cantonal-Institut obrigkeitlich anerkannt ſeyn, und unter dem beſondern Schutz und Einwirkung der Regierung ſtehen, jedoch mit dem beſtimmten Anhang, daß von demſelben alljährlich dem Sanitäts-Collegio ein Bericht über ſeinen Beſtand und Fortgang vorgelegt werden ſolle.

2. Die Regierung bewilliget demſelben zur Beſtreitung der Unkoſten für ſein Locale, ſo wie zu Neuſſnung und Unterhaltung der Mediciniſchen und Chirurgiſchen Präparaten, einen alljährlichen Zuſchuß von 600. Schweizer-Franken, welche